



## Kreisschreiben

An die politischen Gemeinden  
des Kantons Zürich sowie  
die betroffenen Verbände der  
Leistungserbringer

15. November 2010

### **Vorgaben der Gesundheitsdirektion für das Jahr 2011 zu den §§ 16 bis 18 sowie 21 und 22 des Pflegegesetzes bezüglich Staatsbeiträge und Rechnungslegung**

#### **1. Einleitung**

Das Pflegegesetz vom 27. September 2010 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Vor diesem Hintergrund sind mit dem vorliegenden Kreisschreiben für das Jahr 2011 die Beiträge von Kanton und Gemeinden sowie die notwendigen Mindestvorschriften für die Rechnungslegung und die Zahlungsflüsse festzulegen.

Auf Basis der Erfahrungen mit den Vorgaben 2011 wird die Gesundheitsdirektion (GD) die Bestimmungen wo sinnvoll anpassen und die Vorgaben für das Jahr 2012 den Gemeinden sowie den betroffenen Verbänden der Leistungserbringer bis spätestens 30. September 2011 mitteilen.

#### **2. Vergütung der kantonalen Kostenanteile an die Gemeinden (§ 15 Pflegegesetz Abs. 4)**

- **Schlussabrechnungen für Jahr 2011:** Die Gesundheitsdirektion leistet ihre Kostenanteile an die Beiträge der Gemeinden auf Basis einer Aufstellung jeder Gemeinde über die im Jahr 2011 effektiv für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich erbrachten stationären und ambulanten Pflegeleistungen. Die dafür von den Gemeinden benötigten Informationen sind aus den Beilagen (Formular Pflegeheime und Formular Spitex) ersichtlich. Diese Formulare für die Rechnungsstellung der Gemeinden an den Kanton können von der Homepage der Gesundheitsdirektion heruntergeladen werden ([www.gd.zh.ch/Pflegefin](http://www.gd.zh.ch/Pflegefin)).
- **Akontozahlungen 2011:** Auf Basis der Erfahrungswerte über den Leistungsumfang im Jahr 2009 werden von der GD für das Jahr 2011 Teilzahlungen in Höhe von 90% der vom Kanton voraussichtlich an die Gemeinden zu leistenden Kostenanteile bis 30. Juni 2011 als Akontozahlung vergütet. Unter Fr. 50'000 sind gemäss Staatsbeitragsverordnung jedoch Akontozahlungen an die Gemeinden nicht möglich.



### 3. Festlegung des Normdefizits je Pfl egetag für Pflegeheime (§ 16 Pflegegesetz)

- **„Studie Nabholz“:** Die GD beauftragte während der Vernehmlassung des Entwurfs des neuen Pflegegesetzes die spezialisierte Beratungsfirma „Nabholz Beratung für öffentliche Verwaltungen, Zürich“ mit der Erhebung der Ist-Kosten sowie der Erstellung einer Gesamtkostenprognose auf der Grundlage des Gesetzesentwurfs. Die Ausgangslage, die Methodik und die für die Auswertung zu treffenden Annahmen wurden in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von Kanton, Gemeinden und Leistungserbringern diskutiert. Der Schlussbericht („Studie Nabholz“) vom 24. März 2010 zu den finanziellen Auswirkungen wurde im Wesentlichen einvernehmlich verabschiedet.
- **Kosten aus „Studie Nabholz“ als Ausgangsbasis:** Für die Festlegung des anrechenbaren Aufwands von Pflegeheimen mit einer wirtschaftlichen Leistungserbringung gemäss § 16 Abs. 2 Pflegegesetz wird für das Jahr 2011 auf die Kostendaten 2008 abgestellt, die im Rahmen der „Studie Nabholz“ für die Erarbeitung der Gesetzesvorlage ausgewertet und berechnet worden sind. Um die gemäss § 16 Abs. 4 Pflegegesetz für das Jahr 2011 massgeblichen Kostendaten zu erhalten, wird auf die Kostendaten 2008 der „Studie Nabholz“ eine Kostenentwicklung von insgesamt 3.2% dazugeschlagen.
- **Normkosten je Pfl egetag für das Jahr 2011:** Der Median der Pflegekosten gemäss Studie „Nabholz“ belief sich im Jahr 2008 auf Fr. 1.22 je Minute. Nach Zuschlag einer Kostenentwicklung von 3.2.% ergeben sich für das Jahr 2011 anrechenbare Normkosten von Fr. 1.259 je Minute. Umgerechnet auf den Pfl egetag ergeben sich für die verschiedenen Pflegebedarfstufen somit folgende Normkosten 2011:
  - BESA-Stufe 1: Fr. 28.96
  - BESA-Stufe 2: Fr. 71.77
  - BESA-Stufe 3: Fr. 133.46
  - BESA-Stufe 4: Fr. 216.55
  
  - Tagesheime: Fr. 71.77
  
  - RAI-RUG-Stufe 01: Fr. 37.77
  - RAI-RUG-Stufe 02: Fr. 62.95
  - RAI-RUG-Stufe 03: Fr. 88.13
  - RAI-RUG-Stufe 04: Fr. 113.31
  - RAI-RUG-Stufe 05: Fr. 138.49
  - RAI-RUG-Stufe 06: Fr. 163.68
  - RAI-RUG-Stufe 07: Fr. 188.86
  - RAI-RUG-Stufe 08: Fr. 214.04
  - RAI-RUG-Stufe 09: Fr. 239.22
  - RAI-RUG-Stufe 10: Fr. 276.99
  - RAI-RUG-Stufe 11: Fr. 327.35
  - RAI-RUG-Stufe 12: Fr. 428.07
- **Normdefizit je Pfl egetag für das Jahr 2011:** Nach Abzug der vom Regierungsrat für 2011 festgesetzten Beiträge der Sozialversicherer (gegen die eine vom Krankenversichererverband santésuisse beim Bundesverwaltungsgericht eingereichte Beschwerde hängig ist) sowie der voraussichtlichen durchschnittlichen Beiträge der Leistungsbezügerinnen und -bezüger von den obgenannte Normkosten 2011 ergeben sich je Pflegebedarfstufe folgende Normdefizite pro Pfl egetag:



- BESA-Stufe 1: Fr. 0
- BESA-Stufe 2: Fr. 9.15
- BESA-Stufe 3: Fr. 45.35
- BESA-Stufe 4: Fr. 112.95

- Tagesheime: Fr. 5.15

- RAI-RUG-Stufe 01: Fr. 0
- RAI-RUG-Stufe 02: Fr. 12.35
- RAI-RUG-Stufe 03: Fr. 25.55
- RAI-RUG-Stufe 04: Fr. 33.70
- RAI-RUG-Stufe 05: Fr. 42.90
- RAI-RUG-Stufe 06: Fr. 59.10
- RAI-RUG-Stufe 07: Fr. 72.25
- RAI-RUG-Stufe 08: Fr. 86.45
- RAI-RUG-Stufe 09: Fr. 95.60
- RAI-RUG-Stufe 10: Fr. 109.40
- RAI-RUG-Stufe 11: Fr. 138.75
- RAI-RUG-Stufe 12: Fr. 156.45

Diese anrechenbaren Normdefizite je Pflegebedarfsstufe gelten für das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeheime einschliesslich Leistungen an Personen mit demenziellen Erkrankungen, psychiatrischen Diagnosen sowie palliative Pflegeversorgung.

- **Akut- und Übergangspflege:** Der Tarif der Akut- und Übergangspflege wird zwischen den Tarifpartnern (Leistungserbringer und Versicherer bzw. deren Verbände) verhandelt. Die Verhandlungen sind bis spätestens Ende November 2010 abzuschliessen und die Tarife der Gesundheitsdirektion zur Genehmigung einzureichen. Vom vereinbarten Tarif müssen der Kanton und die Gemeinden 55% und die Versicherer 45% übernehmen.

Sollten sich die Tarifpartner nicht einigen können, ist dem Regierungsrat umgehend Antrag auf Festsetzung der definitiven und der für die Dauer des Verfahrens provisorisch geltenden Tarife zu stellen.

#### 4. Festlegung des anrechenbaren Aufwands und des Normdefizits pro Leistungsstunde für ambulante Pflegeleistungen (§ 17 Pflegegesetz)

- **Kosten aus Studie „Nabholz“ als Ausgangsbasis:** Für die Festlegung des anrechenbaren Aufwands bei wirtschaftlicher Leistungserbringung wird für das Jahr 2011 auf die Kostendaten 2008 abgestellt, die im Rahmen der „Studie Nabholz“ für die Erarbeitung der Gesetzesvorlage ausgewertet und berechnet worden sind. Um die gemäss § 16 Abs. 4 Pflegegesetz für das Jahr 2011 massgeblichen Kostendaten zu erhalten, wird auf die Kostendaten 2008 der „Studie Nabholz“ eine Kostenentwicklung von insgesamt 3.2% dazugeschlagen.
- **Normkosten je Leistungsstunde für das Jahr 2011:** Die Mediane der Vollkosten gemäss Studie „Nabholz“ beliefen sich für die kommunalen Leistungserbringer im Jahr 2008 je Leistungsstunde für Massnahmen der Abklärung und Beratung auf Fr. 106.80, für Untersuchungs- und Behandlungsleistungen auf Fr. 105 und für Leistungen der Grundpflege auf Fr. 93. Bei Zuschlag der Kostenentwicklung von insgesamt 3.2% ergeben sich für 2011 je anrechenbare Normkosten von Fr. 110.20, Fr. 108.40 bzw. Fr. 96. Für die anrechenbaren Kosten von privaten sowie frei praktizierenden Leistungserbringern liegen aus der „Studie Nabholz“ keine Daten vor.



- **Normdefizit je Leistungsstunde für das Jahr 2011:** Nach Abzug der vom Regierungsrat für 2011 festgesetzten Beiträge der Sozialversicherer sowie der voraussichtlichen Beiträge der Leistungsbezügerinnen und -bezüger von den obgenannte Normkosten 2011 ergeben sich für kommunale Leistungserbringer folgende Normdefizite pro Leistungsstunde:

*Vor Abzug der Eigenleistungen:*

- Abklärung und Beratung: = Fr. 40.20
- Untersuchung und Behandlung: = Fr. 43.40
- Grundpflege: = Fr. 44.60

*Nach Abzug der Eigenleistungen:*

- Abklärung und Beratung: = Fr. 32.20  
(in Studie Nabholz wurde dafür eine durchschnittliche Behandlungsdauer von 60 Min. pro Tag angenommen, was je Stunde Eigenleistungen von 8 Fr. ergibt)
- Untersuchung und Behandlung: = Fr. 19.40  
(in Studie Nabholz wurde dafür eine durchschnittliche Behandlungsdauer von 20 Min. pro Tag angenommen, was je Stunde Eigenleistungen von 24 Fr. ergibt)
- Grundpflege: = Fr. 32.60  
(in Studie Nabholz wurde dafür eine durchschnittliche Behandlungsdauer von 40 Min. pro Tag angenommen, was je Stunde Eigenleistungen von 12 Fr. ergibt).

Für das Jahr 2011 wird mangels Vorliegen von Datengrundlagen auf Basis der normativen Annahmen in der „Studie Nabholz“ davon ausgegangen, dass die privaten und frei praktizierenden Leistungserbringer nach Abzug der Beiträge der Sozialversicherer sowie der durchschnittlichen Beiträge der Leistungsbezügerinnen und -bezüger bei allen Leistungsbereichen ein Normdefizit pro Leistungsstunde von Fr. 8.00 aufweisen.

- **Akut- und Übergangspflege:** Der Tarif der Akut- und Übergangspflege wird zwischen den Tarifpartnern (Leistungserbringer und Versicherer bzw. deren Verbände) verhandelt. Die Verhandlungen sind bis spätestens Ende November 2010 abzuschliessen und die Tarife der Gesundheitsdirektion zur Genehmigung einzureichen. Vom vereinbarten Tarif müssen der Kanton und die Gemeinden im Jahr 2011 55% und die Versicherer 45% übernehmen.

Sollten sich die Tarifpartner nicht einigen können, ist dem Regierungsrat umgehend Antrag auf Festsetzung der definitiven und der für die Dauer des Verfahrens provisorisch geltenden Tarife zu stellen.

##### 5. **Festlegung des anrechenbaren Aufwands und des Normbeitrags pro Leistungsstunde für nichtpflegerische Spitex-Leistungen (§ 18 Pflegegesetz)**

- **Kosten aus Studie „Nabholz“ als Ausgangsbasis:** Auch hier wird auf die Kostendaten aus der „Studie Nabholz“ abgestellt und eine Kostenentwicklung von 3.2% dazugeschlagen.
- **Normkosten je Leistungsstunde für das Jahr 2011:** Der Median der Vollkosten gemäss Studie „Nabholz“ belief sich für die Leistungserbringer mit kommunalem Auftrag im Jahr 2008 für nichtpflegerische Leistungen auf Fr. 73.80. Bei Zuschlag der Kostenentwicklung von insgesamt 3.2.% ergeben sich für das Jahr 2011 anrechenbare Normkosten von Fr. 76.20.



**Normbeitrag je Leistungsstunde für das Jahr 2011:** Nach Abzug der Beiträge der Leistungsbezügerinnen und -bezüger ergibt sich für Leistungserbringer mit kommunalem Auftrag für nichtpflegerische Leistungen ein Normbeitrag von Fr. 38.10 pro Leistungsstunde.

#### **6. Entrichtung der Beiträge durch die Gemeinden an die Leistungserbringer (§ 21 Pflegegesetz)**

- Die Modalitäten zur Entrichtung der Gemeindebeiträge 2011 sollten zwischen allen Gemeinden und den stationären und ambulanten Leistungserbringern möglichst bis 31. Dezember 2010 geregelt und vereinbart werden. Dabei sollte auch vereinbart werden, dass und auf welche Weise die Gemeinden von den Leistungserbringern die für die Abrechnung der Gemeinden gegenüber der Gesundheitsdirektion gemäss den Beilagen notwendigen Rechnungsangaben erhalten.
- Die Gesundheitsdirektion empfiehlt für Pflegeleistungen eines nicht von der Gemeinde betriebenen oder beauftragten Pflegeheims oder eines nicht von der Gemeinde betriebenen oder beauftragten ambulanten Leistungserbringers im Sinne von § 15 Abs. 1 und 2 Pflegegesetz eine monatliche Rechnungsstellung.

#### **7. Vorschriften über Rechnungslegung im Jahr 2011 (§ 22 Pflegegesetz)**

- Für alle im Kanton Zürich tätigen Pflegeheime gelten die Vorgaben des durch das Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich entwickelten und in Lizenz vertriebenen Kostenrechnungsmodells für Pflegeheime („Müller-Modell“) für das Rechnungsjahr 2011.
- Für alle im Kanton Zürich nach § 17 Abs. 3 lit. a bis c tätigen ambulanten Leistungserbringer sind die Richtlinien gemäss „Finanzmanual - Das Handbuch zum Rechnungswesen, 2. überarbeitete Auflage 2006, Spitex Verband Schweiz“ im Rechnungsjahr 2011 verbindlich.

Freundliche Grüsse

Thomas Heiniger

- Beilagen:
- Formular Pflegeheime - Rechnungsstellung der Gemeinden an den Kanton (Entwurf 15.11.2010)
  - Formular Spitex - Rechnungsstellung der Gemeinden an den Kanton (Entwurf 15.11.2010)



# Formular Spitex - Rechnungsstellung der Gemeinden an den Kanton

BfS-Gmd.-Nr.: **196**

Politische Gemeinde: **Mönchaltorf**

Abrechnungs-  
Periode: **01.01.2011 - 31.12.2011**  
Finanzkraft-  
Index: **107**  
SB-Satz  
Kanton: **42%**

**ENTWURF** Stand 15.11.2010

**Total Staatsbeitrag Kt. ZH** **Fr. 829.--** (gerundeter Endbetrag)

Betriebs- Nummer (ZSR Nr.)	Kommunale Spitex- Organisation	PLZ	Ort	Leistungsbezüger AHV-Nummer (neue)	Akut- / Übergangs- pflege * ja/nein	Leistungs-Art *	Anzahl verrechnete Stunden	Normdefizit / Leist.std.	Total Beitrag öffentl. Hand	Anteil Gemeinde	Anteil Kanton (gem. SB-Satz)
H 7506.00	Spitex-Verein		Ottikon	756.1234.5678.95	nein	KLV-A	12.00		386.40	224.11	162.29
				756.1234.5678.95	nein	KLV-B	22.50	19.40	436.50	253.17	183.33
				756.1234.5678.95	nein	KLV-C	17.75	32.60	578.65	335.62	243.03
				756.1234.5678.95	nein	N-KLV	15.00	38.08	571.20	331.30	239.90
				745.1234.5678.87	a	A&U-A	13.00	offen *			offen *)
				745.1234.5678.88	a	A&U-B	13.00	offen *)			offen *)
				745.1234.5678.89	a	A&U-C	13.00	offen *)			offen *)
				745.1234.5678.90	a	A&U-N-KLV	13.00	offen *)			offen *)
<b>Total</b>							<b>119</b>		<b>1'972.75</b>	<b>1'144.20</b>	<b>828.56</b>

\* Akut-/Übergangspflege hängt von Tarifsystem ab, welches zwischen Leistungserbringer und Krankenversicherer für 2011 vereinbart wird.  
Eine Anpassung des Formulars erfolgt, sobald eine Einigung über die Tarife erzielt resp. die Tariffhöhe durch den Regierungsrat festgesetzt wurde.

Ort, Datum: **2. April 2012**

Stempel, Unterschrift Gemeinde:

Gemeindeverwaltung  
X. Muster  
Gemeindesekretär  
Esslingerstrasse 2  
8617 Mönchaltorf  
Tel. 044 949 40 10

# Formular Pflegeheime - Rechnungsstellung der Gemeinden an den Kanton

BFS-Gmd.-Nr.: **196**

Politische Gemeinde: **Mönchaltorf**

Abrechnungs-  
Periode: **01.01.2011 - 31.12.2011**  
Finanzkraft-  
Index: **107**  
SB-Satz  
Kanton: **42%**

**ENTWURF** Stand 15.11.2010

Total Staatsbeitrag Kt. ZH **Fr. 25493.--** (gerundeter Endbetrag)

Betriebs- Nummer (BUR-Nr.)	Betrieb	PLZ	Ort	Leistungsbezüger AHV-Nummer (neue)	Akut- / Übergangs- pflege * ja/nein	Erhebungs- System + Pfl.bedarfs- Stufe	Anzahl verrechnete Pflegetage	Normdefizit / Pflegetag	Total Beitrag öffentl. Hand	Anteil Gemeinde	Anteil Kanton (gem. SB-Satz)
71287943	Alters- & Pflegeheim Grüneck	8626	Ottikon	756.1234.5678.95	nein	BESA4-4	270	112.95	30'496.50	17'687.97	12'808.53
				756.1234.5678.95	nein	BESA4-2	95	9.15	869.25	504.17	365.09
71293203	Alters- & Pflegeheim im Spiege	8486	Rikon	787.1234.5678.42	nein	RAI/RUG12-12	120	156.45	18'774.00	10'888.92	7'885.08
								0.00	0.00	0.00	0.00
71275403	Altersheim Tannenrauch	8038	Zürich	732.1234.5678.91	ja	A&Ü-BESA4-4	7	offen *)			offen *)
				732.1234.5678.91	ja	A&Ü-BESA4-3	7	offen *)			offen *)
				732.1234.5678.91	nein	BESA4-3	226	45.35	10'249.10	5'944.48	4'304.62
71282023	Seniorenzentrum Sonneck	8617	Mönchaltorf	743.1234.5678.93	nein	Tagesheim	60	5.15	309.00	179.22	129.78
<b>Total</b>							<b>785</b>		<b>60'697.85</b>	<b>35'204.75</b>	<b>25'493.10</b>

\* Akut-/Übergangspflege hängt von der vereinbarten Tarifhöhe ab, welche zwischen Leistungserbringer und Krankenversicherer für 2011 vereinbart wird.  
Eine Anpassung des Formulars erfolgt, sobald eine Einigung über die Tarife erzielt resp. die Tarifhöhe durch den Regierungsrat festgesetzt wurde.

Ort, Datum: **2. April 2012**

Stempel, Unterschrift Gemeinde:

Gemeindeverwaltung  
X. Muster  
Gemeindesekretär  
Esslingerstrasse 2  
8617 Mönchaltorf  
Tel. 044 949 40 10